

**Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde  
der Stadt Nauen über das Recht auf Einsichtnahme in  
das Wahlberechtigtenverzeichnis und  
die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Landtag  
Brandenburg am 22. September 2024**

hier: Brandenburgisches Landeswahlgesetz – BbgLWahlG und Brandenburgische  
Landeswahlverordnung (BbgLWahlV)

## **1. Wahlberechtigtenverzeichnis**

Das Wahlberechtigtenverzeichnis zur Wahl zum Landtag Brandenburg wird in der Zeit vom **2. bis zum 6. September 2024** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros an nachfolgenden Tagen und Uhrzeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes Einsicht bereitgehalten:

<b>Dienstag von</b>	<b>13.00 Uhr bis 17.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag von</b>	<b>9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jede wahlberechtigte Person hat das Recht nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes seiner im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wahlberechtigtenverzeichnis einzusehen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen sind. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.**

## **2. Einspruchsgelegenheit**

Jede Bürgerin und jeder Bürger, die oder der das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 16. Tag (6. September 2024) vor der Wahl bei der Stadtverwaltung Nauen im Rathaus -Wahlbehörde-, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb der Einsichtsfrist nach § 17 Absatz 3 Satz 1 bei der Wahlbehörde einzulegen. Die Wahlbehörde entscheidet binnen drei Tagen über den Einspruch. Gegen die Entscheidung der Wahlbehörde kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe bei ihr Beschwerde an den Kreiswahlleiter erhoben werden. Der Kreiswahlleiter entscheidet spätestens am vierten Tag vor der Wahl über die Beschwerde.

## **3. Wahlschein**

Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 5 Haveland I durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

#### 4. Erteilung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein für die Landtagswahl erhält auf Antrag

- 5.1. eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- 5.2. eine nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
  - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (bis zum 7. September 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (bis zum 17. August 2019) versäumt hat,
  - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,
  - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 20. September 2024, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, in 14641 Nauen im Wahlbüro mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (22. September 2024) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (22. September 2024), stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Handicap kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (22. September 2024), gestellt werden.

Ergibt sich aus dem Antrag für die Landtagswahl nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält die wahlberechtigte Person mit dem Wahlschein (weiß)

- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen weißen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Für die Stimmabgabe bei der Landtagswahl durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

- a. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren weißen Stimmzettel.
- b. Sie legt den weißen Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen weißen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem weißen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d. Sie legt den verschlossenen amtlichen weißen Wahlumschlag und den unterschriebenen weißen Wahlschein in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
- e. Sie übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bei dieser Stelle auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der Wahlbehörde darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen eines körperlichen Handicaps nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Diese Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden (Briefkasten oder direkt im Wahlbüro).

Nauen, den 23. August 2024

gez. Daniela Zießnitz  
I. Beigeordnete  
Stadt Nauen